

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG (KV),

## Stufe II

- Entwurf Stand 14.03.2023 -

Die kreisfreie Stadt Neustadt a. d. W.,

die kreisfreie Stadt Landau,

die Verbandsgemeinde Maikammer,

die Verbandsgemeinde Edenkoben,

die Verbandsgemeinde Landau-Land,

die Stadt Edenkoben,

die Kommunen Maikammer, Kirrweiler, Edesheim, Roschbach sowie Walsheim und

der Landkreis Südliche Weinstraße

- *nachstehend Vertragspartner genannt* -

und

das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie

der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, vertreten durch den LBM Speyer

- *nachstehend LBM genannt* -

schließen **gemeinsam als Projektpartner** folgende **Kooperationsvereinbarung** zur Mitwirkung am Realisierungsprozess der **Pendler-Radroute Neustadt a. d. W. – Landau** ab:

## Vorbemerkung

In Rheinland-Pfalz wurde 2014 eine Studie zur „Potenzialbetrachtung Radschnellverbindungen in Rheinland-Pfalz“ erarbeitet. Ziel dieser Studie war es, mögliche Räume für Pendler-Radrouten (PRR) und Radschnellverbindungen (RSV) zu definieren.

Um möglichst störungsarme Verbindungen im bestehenden Radwegenetz (Pendler-Radroute) zu ermitteln, wurde für den Korridor zwischen Neustadt a. d. W. – Landau eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die finale Fertigstellung und Übergabe an die kommunalen Vertragspartner erfolgte im Mai 2022.

Bereits für die erfolgreiche Vergabe, Finanzierung und Abschluss der Machbarkeitsstudie wurde eine Kooperationsvereinbarung (KV), Stufe I zwischen dem damaligen Auftraggeber dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN), dem Landkreis Südliche Weinstraße, der kreisfreien Stadt Neustadt a. d. W., der kreisfreien Stadt Landau und dem MWVLW am 10.07.2019 abgeschlossen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Vertragspartnern ist Voraussetzung für alle weiteren notwendigen Schritte für die Realisierung der Pendler-Radroute. Die Vertragspartner sagen daher eine gegenseitige, vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitwirkung zu. Für die Phasen Planung und Bau der Pendler-Radroute ist nun eine weitere Kooperationsvereinbarung (KV), Stufe II erforderlich. Die Planung und der Bau der Pendler-Radroute liegen im Verantwortungsbereich der Städte und Kommunen sowie dem LBM.

Der LBM und die Vertragspartner haben die Federführung inne für die festgelegte Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtschaffungen etwaiger Maßnahmen.

Die o. g. Vertragspartner kooperieren im Projekt „**Pendler-Radroute Neustadt a. d. W. – Landau**“ (siehe Anlage Übersichtsplan). Ziel ist die gemeinsame Realisierung einer entsprechenden Streckenverbindung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie. Mit Fertigstellung und Übergabe der Machbarkeitsstudie kann in den Planungsprozess eingestiegen werden. Mit den Vorschlagsvarianten und den Kostenschätzungen aus der Machbarkeitsstudie wurde ein Variantenvergleich durchgeführt und so die Vorzugstrasse bestimmt.

Im Anschluss erfolgen nunmehr die weiteren Schritte von der Grundlagenermittlung (in Anlehnung an Leistungsphase (Lph) 1 HOAI 2021), der Vorplanung (in Anlehnung an Lph 2 HOAI 2021), der Entwurfsplanung (in Anlehnung an Lph 3 HOAI 2021) über ggf. in einigen Bereichen der Genehmigungsplanung (in Anlehnung an Lph 4 HOAI 2021). Die

verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) ist ebenfalls als „Besondere Leistung“ zu berücksichtigen, Die v. g. Leistungsphasen können ggf. je nach Planungsabschnitt anteilig und nicht in vollem Umfang anfallen.

Daran anschließend soll die Ausführungsplanung (in Anlehnung an Lph 5 HOAI 2021) beauftragt werden. Darüber hinaus sind für die Ausschreibung und Vergabe (siehe § 7) die Planungsschritte der Objektplanung in Anlehnung an die Lph 6 und 7 HOAI 2021 zu beauftragen. Für die Bauausführung (siehe § 8) ist die Vergabe der Objektplanung in Anlehnung an Lph 8 und 9 HOAI 2021 beabsichtigt. Darüber hinaus ist die örtliche Bauüberwachung zu beauftragen.

In den entsprechenden Leistungsphasen werden außerdem die planungsbegleitende Vermessung und die anteilig anfallende Bauvermessung beauftragt.

Die Ausschreibung aller v. g. Leistungen sollte in einem Vergabeverfahren über mehrere Lose erfolgen. Die Beauftragung der Leistungen erfolgt für jedes Los getrennt jeweils in einem Stufenvertrag. Jeder Stufenvertrag enthält die nachstehend aufgeführten **drei Leistungsstufen**:

- **Leistungsstufe 1** beinhaltet Leistungen ggfls. in Anlehnung an die Lph 1 bis 4 des § 47 HOAI 2021 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) sowie die planungsbegleitende Vermessung, die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne).
- **Leistungsstufe 2** beinhaltet Leistungen ggfls. in Anlehnung an die Lph 5 bis 7, des § 47 HOAI 2021 (Ausführungszeichnungen und Vergabe).
- **Leistungsstufe 3** beinhaltet Leistungen ggfls. in Anlehnung an die Lph 8 bis 9, des § 47 HOAI (Objektüberwachung und Dokumentation) sowie die Bauvermessung und örtliche Bauüberwachung.

Als Vergabemöglichkeit der o.g. Leistungsstufen wird durch den LBM grundsätzlich das eigene Vergabeverfahren eines Loses oder die gesamtwirtschaftliche Vergabe über mehrere Lose an ein Planungsbüro empfohlen. Die Vertragspartner und der LBM sind Auftraggeber (AG) in ihrer Zuständigkeit. Der AG kann innerhalb seines Vertrages die jeweils nächste Stufe beauftragen unabhängig vom Leistungsstand der Verträge der anderen AG. Der AG hat die Option zur Beauftragung der jeweils nächsten Stufe, aber keine Verpflichtung diesbezüglich.

Weitere erforderliche Fachplanungen, wie beispielsweise Bodengutachten, verkehrstechnische Untersuchungen an Knotenpunkten, Objektplanung Ingenieurbauwerke / Tragwerksplanung, Öffentlichkeitsarbeit können bei Bedarf im gleichen Zeitraum und im weiteren Verlauf des Planungsprozesses beauftragt werden.

Zur Honorarermittlung empfiehlt der LBM die Variante des „HOAI-Modells“.

Beim „HOAI-Modell“ ergibt sich das Honorar für die Grundleistungen nach HOAI aus dem Tafelwert des jeweiligen Leistungsbildes. Die entsprechenden Eingangsparameter Honorarzone und Flächengröße bzw. anrechenbare Kosten sind zu bestimmen.

Die Abrechnung der Lph 1 und 2 erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenschätzung. Die Abrechnung der Lph 3 bis 9 erfolgt auf Grundlage der anrechenbaren Kosten aus der Kostenberechnung nach der AKVS („Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen“), die jedoch fortgeschrieben werden kann. Dadurch kann sich das Abrechnungshonorar im Laufe der Projektbearbeitung ggf. verändern.

Eine **projektbegleitende Lenkungsgruppe** (siehe auch § 4) bestehend aus Vertretern des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, der regionalen Dienststelle LBM Speyer, bei Bedarf des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Verkehr (MWVLW) und der Vertragspartner, soll **zuständigkeitsübergreifend und somit ganzheitlich die Planung und Bauvorbereitung unterstützen**.

Die Lenkungsgruppe hat das Ziel, den Informationsaustausch zur Planung der Pendler-Radroute sicherzustellen, Entscheidungsprozesse effizient zu gestalten und Planungsentscheidungen zu treffen sofern diese Prozesse nicht im unten angegebenen Arbeitskreis erfolgen oder ermöglicht werden. Neben der Sicherstellung der internen Kommunikation der Akteure dient die Lenkungsgruppe auch dazu, die Kommunikation und den Informationsaustausch nach außen sowie einen möglichen Beteiligungsprozess zu koordinieren und zu organisieren. Des Weiteren sollen in der Lenkungsgruppe die Betroffenheit der Träger öffentlicher Belange thematisiert und abgestimmt werden. Ebenso können in der Lenkungsgruppe unterstützende Aktivitäten von kommunalen Aufgabenträgern (wie z. B. der Erwerb von Grundstücken, abgestimmte Stellungnahmen innerhalb einer Verwaltung) koordiniert werden.

Ein **projektbegleitender Arbeitskreis** (siehe auch § 4), bestehend aus Vertretern des Landesbetriebes Mobilität Speyer (regionale Dienststelle) und den Vertragspartnern soll die Planung und Bauvorbereitung vorantreiben und durchführen.

Der Arbeitskreis verfolgt die gleichen Ziele wie die projektbegleitende Lenkungsgruppe und handelt unter direkter Einbeziehung der Kommunen (Vertragspartner) und Träger öffentlicher Belange auf einer gesonderten Arbeitsebene. Planungsentscheidungen sollen nach Möglichkeit im Arbeitskreis getroffen und überprüft werden und nur bei Bedarf an die Lenkungsgruppe übertragen werden.

Um ein breites Fachwissen in der Lenkungsgruppe und in der Arbeitsgruppe zu gewährleisten, sollen Akteurinnen und Akteure aus unterschiedlichen Bereichen aufgenommen werden. Die genaue Zusammensetzung der Lenkungsgruppe und des Arbeitskreises erfolgt entsprechend des Bedarfs im Planungsprozess.

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind:

- Aufgabenverteilung zwischen den Vertragspartnern bei der Durchführung des Projekts,
- die Beauftragung eines Planungsbüros für die technische Objektplanung,
- die verkehrsrechtliche Planung,
- die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern bei der Realisierung / Umsetzung der PRR **Neustadt a. d. W. – Landau**,
- der Fördergegenstand sowie
- der Förderumfang

Die detaillierten Arbeitsschritte sind der **Anlage Leistungsbeschreibung** zu entnehmen.

## § 2

### Durchführung des Vertrages

1. Die Vertragspartner und der LBM (nachfolgend „Auftraggeber (AG)“ genannt) beauftragen anteilig (siehe auch § 3) innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. ihre Zuständigkeit betreffend ein noch gemeinsam im Rahmen des Vergabeverfahrens zu bestimmendes externes Fachbüro (nachfolgend „Auftragnehmer (AN)“ genannt). Die Beauftragung des AN soll als Vertrag mit Leistungsstufen erfolgen, wie unter Vorbemerkungen beschrieben. Diese Leistungsstufen werden in einem Stufenvertrag vertraglich festgehalten. Zunächst wird die v. g. Leistungsstufe 1 gemeinsam beauftragt. Die weiteren Leistungsstufen, die der AG nicht mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG diese einzeln oder im Ganzen per Abrufschreiben beauftragt.  
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, sobald der AG diese ihm überträgt.
2. Die Auftraggeber haben die Federführung inne für die festgelegte Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtsschaffungen etwaiger Maßnahmen.

3. Die Vertragspartner stimmen auf der Grundlage der Maßnahmenblätter und Übersichtskarten den einzelnen Maßnahmen aus der Machbarkeitsstudie und den damit verbundenen ggf. noch fortzuschreibenden Kosten zu.
4. Die Vertragspartner und der LBM räumen den Beteiligten sämtliche im Rahmen der Auftragserbringung erworbenen Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Objektplanung ein.
5. Die Vertragspartner und der LBM stimmen der gegenseitigen Übertragung von Nutzungsrechten der Leistungen und Arbeitsergebnisse zu.
6. Die Übertragung von Nutzungsrechten der Leistungen und Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner.

### **§ 3**

#### **Auftragskosten**

1. Der LBM und die Vertragspartner übernehmen die Auftragskosten (Planung und Bau) innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Darüber hinaus übernimmt der LBM die Sach- und Nebenkosten für die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Projektes in Form der internen Projektkoordination.
3. Die Beauftragung weiterer im Planungsprozess erforderlicher Leistungsphasen und Fachplanungen erfolgt ebenfalls in eigener Zuständigkeit innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit**

1. Ergänzend wie unter bereits „Vorbemerkungen“ aufgeführt soll sich die Zusammenarbeit- und Mitarbeit der Vertragspartner wie folgt gestalten:
  - Die regelmäßige Teilnahme (ca. halbjährlich bzw. je nach Bedarf) in der projektbegleitenden Lenkungsgruppe - sogenannte Entscheidungsebene - mit Vertretern des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, der regionalen Dienststelle LBM Speyer, bei Bedarf des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und der Vertragspartner bzw. je nach Entscheidungsgegenstand nur einzelne Vertragspartner
  - Die regelmäßige Teilnahme (ca. vierteljährlich bzw. je nach Bedarf) am projektbegleitenden Arbeitskreis - sogenannte Arbeitsebene; mit bei Bedarf wechselnden Vertretern, die Vertreter nach Beratungsgegenstand vom LBM und den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt werden.
  - Die Unterstützung bei den Geländeaufnahmen (z. B. Vermessung).
  - Die konstruktive Mitwirkung im Planungsprozess bis zur Bauausführung.

- Die Unterstützung bei der Herbeiführung der notwendigen internen politischen und finanziellen Beschlüsse.
  - Die Mitwirkung bei der Vorbereitung der externen Vergabe der Objektplanung und Fachplanungen.
  - Die gemeinsame Abnahme und Prüfung der Leistungen des Auftragnehmers.
2. Der LBM und die Vertragspartner haben die Federführung inne für die Vorzugstrasse, die Objektplanung und Konkretisierung der Vorgehensweise sowie für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend; dieses beinhaltet ebenfalls die Baurechtsschaffungen etwaiger Maßnahmen. Die verantwortlichen Ansprechpartner/-innen sind in der **Anlage Ansprechpartner** (in der jeweils gültigen Fassung) benannt.
  3. Das MWVLW ist bei wesentlichen Entscheidungen einzubeziehen. Die verantwortlichen Ansprechpartner/-innen sind in der **Anlage Ansprechpartner** (in der jeweils gültigen Fassung) benannt.

## **§ 5**

### **Förderung**

#### **§ 5a**

#### **Förderantrag für Realisierung einer PRR**

#### **hier: Landesförderung auf Grundlage LVFGKom**

1. Die beteiligten Kommunen können für die Umsetzung der Maßnahmen im PRR-Standard eine Förderung auf Grundlage des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFGKom) erhalten.
2. Das Land Rheinland-Pfalz gewährt bei der Realisierung von Pendler-Radrouten einen sogenannten „Premiumzuschlag“ von 10 %, dieser ist zum jetzigen Zeitpunkt zeitlich unbegrenzt.
3. Darüber hinaus ist befristet bis zum 31.12.2023 ein weiterer Förderzuschlag in Höhe von 10 % zur Grundförderung möglich (aktueller Stand März 2023). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fördersätze.
4. Antragsteller des Förderantrages sind in der Regel die betroffenen Kommunen. Eine Kommune ist Landkreis, Stadt oder Gemeinde.
5. Mehrere Kommunen können einen gemeinsamen Antrag (sog. „Maßnahmenbündelung“) stellen, wenn sich der Antrag auf ein Vorhaben bezieht. Hierbei ist eine Durchführungsvereinbarung zwischen den Kommunen abzuschließen. Der Antrag auf Förderung muss schriftlich beim LBM gestellt werden, der auch Auskunft über die einzureichenden Unterlagen geben kann.
6. Für jeden Förderantrag ist eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme anzufordern.

7. Zudem sind die Bagatellgrenzen der VV-LVFGKom/LFAG – Stb - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten. Gegenstand der Förderung sind bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung der Pendler-Radroute sowie notwendige dazugehörige Bauten, Beschilderungen, Lichtsignalanlagen und weitere notwendige Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen.

### **§ 5b**

#### **Förderantrag für Realisierung einer PRR**

**hier: Bundesförderung mithilfe des Sonderprogramms „Stadt und Land“**

1. Zum 22.12.2020 ist die Verwaltungsvereinbarung zum Finanzhilfe-**Sonderprogramm „Stadt und Land“** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern in Kraft getreten. Bei diesem Programm können Länder und Kommunen (inklusive Gemeindeverbände) erstmals Bundesmittel vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Radverkehrsinfrastrukturprojekte vor Ort abrufen.
2. Die Regelungen zur Förderung von Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sind zu beachten. Die Maßnahmen der Länder und Kommunen werden mit bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Kommunen und bei Kommunen in strukturschwachen Regionen sogar mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt.
3. Der Eigenanteil der Kommunen muss aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.
4. Gefördert werden die Planung als auch der Bau von Radinfrastruktur (u.a. auch Parkierungs- und Beleuchtungsanlagen).
5. Es ist die Bagatellgrenze in Höhe von brutto 12.500 € förderfähiger Baukosten zu beachten. Der Beginn der Planung vor dem Bewilligungsbescheid ist nicht förderschädlich.
6. Ansprechpartner beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz ist der Geschäftsbereich Finanzierung, Fachgruppe Zuwendungen komm. Straßenbau und ÖPNV/SPNV. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu unter <https://lhm.rlp.de/de/themen/radverkehr/foerderprogramm-stadt-und-land/>

### **§ 5c**

#### **Förderantrag für Realisierung einer Pendler-Radroute (PRR)**

**hier: sonstige Förderungen**

1. Zum Zeitpunkt der Aufstellung und des Abschlusses der KV II stehen sonstige Förderprogramme für PRR zur Debatte / Auswahl, dessen Rahmenbedingungen / Fördervoraussetzungen sowie das dazugehörige Prozedere zur Förderabwicklung noch

nicht gänzlich bekannt sind. Daher hier nur der Hinweis zu möglichen anderen Förderprogrammen.

2. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu über die zentrale Beratungsstelle auf Landesebene beim Landesbetrieb Mobilität,  
Kontakt per E-Mail: [foerderberatung-radwege@lbm.rlp.de](mailto:foerderberatung-radwege@lbm.rlp.de)

## **§ 5d**

### **Förderantrag für Realisierung einer Radschnellverbindung (RSV)**

#### **hier: Bundesförderung**

1. Die beteiligten Kommunen können für die Umsetzung der Maßnahmen im RSV - Standard bzw. Radvorrangrouten-(RVR)-Standard eine Bundesförderung erhalten.
2. Nach Angaben des BMVI werden Radschnellwege in der Baulast der Länder und Kommunen als Finanzhilfen gefördert. Das Gesetz hierfür ist bereits in Kraft getreten. Die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung (Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 – 2030) regelt, welche Radschnellwegemaßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung förderfähig sind. Demnach wird der Bund die förderungsfähigen Maßnahmen mit bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten fördern. Bei förderungsfähigen Maßnahmen in der Baulast der Kommunen muss die jeweilige Gemeinde einen angemessenen Eigenanteil tragen.
3. Weitere Details und Voraussetzungen hierzu unter [https://www.mobilitaetsforum.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Foerderfibel\\_Formalar.html](https://www.mobilitaetsforum.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Foerderfibel_Formalar.html)

## **§ 6**

### **Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung**

#### **(entspricht der sogenannten Leistungsstufe 1)**

1. Die Vertragspartner haben die Federführung inne für die Leistungsstufe 1 der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Die v. g. Leistungsstufe 1 entspricht in Anlehnung den folgenden Leistungsphasen der HOAI:  
Lph 1: Grundlagenermittlung  
Lph 2: Vorplanung  
Lph 3: Entwurfsplanung  
Lph 4: Genehmigungsplanung  
Zusätzlich werden die Leistungen für die planungsbegleitende Vermessung und die verkehrsrechtliche Planung (Markierungs- und Beschilderungspläne) mit einbezogen.
3. Die Abrechnung der Leistungsstufe 1 erfolgt gemäß dem unter Vorbemerkung genannten Abrechnungshonorar laut Vertrag.

## **§ 7**

### **Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe (entspricht der sogenannten Leistungsstufe 2)**

4. Die Vertragspartner haben die Federführung inne für die Leistungsstufe 2 der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
5. Die v. g. Leistungsstufe 2 entspricht in Anlehnung den folgenden Leistungsphasen der HOAI:  
Lph 5: Ausführungsplanung  
Lph 6: Vorbereitung der Vergabe  
Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe
6. Die Abrechnung der Leistungsstufe 2 erfolgt gemäß dem unter Vorbemerkung genannten Abrechnungshonorar laut Vertrag.

## **§ 8**

### **Bauausführung (entspricht der sogenannten Leistungsstufe 3)**

1. Die Vertragspartner haben die Federführung inne für die Leistungsstufe 3 der Maßnahmen innerhalb ihres Hoheitsgebietes bzw. ihre Zuständigkeit betreffend.
2. Die v. g. Leistungsstufe 3 entspricht in Anlehnung den folgenden Leistungsphasen der HOAI:  
Lph 8: Bauoberleitung  
Lph 9: Objektbetreuung und Dokumentation  
Zusätzlich werden die Leistungen für die Bauvermessung und für die örtliche Bauüberwachung mit einbezogen.
3. Die Abrechnung der Leistungsstufe 3 erfolgt gemäß dem unter Vorbemerkung genannten Abrechnungshonorar laut Vertrag.

## **§ 9**

### **Besondere Vereinbarungen**

1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartner.
3. Diese Kooperationsvereinbarung endet mit der baulichen Fertigstellung und der verkehrsrechtlichen Freigabe der Pendler-Radroute.
4. Jeder Vertragspartner und der LBM erhält je eine Originalausfertigung.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung zu treffen.

- MWVLW -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- LBM -

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Speyer

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Stadt Neustadt a. d. W.

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Stadt Landau

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Verbandsgemeinde Maikammer

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Verbandsgemeinde Edenkoben

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Verbandsgemeinde Landau-Land

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Stadt Edenkoben

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsteil Hambach

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsteil Diedesfeld

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsgemeinde Maikammer

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsgemeinde Kirrweiler

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsgemeinde Edesheim

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsgemeinde Roschbach

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsgemeinde Walsheim

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

- Vertragspartner -

Ortsteil Nussdorf

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel

*-Vertragspartner -*

Landkreis Südliche Weinstraße

---

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel